



Informationen zu Roten Kennzeichen für Oldtimer

Wer erhält dieses?

Die Erstzulassung des Fahrzeugs ist mindestens vor dreißig Jahren.

Ein Oldtimer ist ein Fahrzeug, welches vor mindestens 30 Jahren erstmals in Verkehr gekommen ist, weitestgehend dem Originalzustand entspricht, in einem guten Erhaltungszustand ist und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dient. Kraftfahrzeuge und Anhänger, die an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, benötigen hierfür sowie für An- und Abfahrten von solchen Veranstaltungen keine Betriebserlaubnis und keine Zulassung, wenn Rote Kennzeichen für Oldtimer verwendet werden. Das gilt auch für Probefahrten und Überführungsfahrten sowie zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge.

Welche Unterlagen werden für die Zuteilung eines Roten Kennzeichens für Oldtimer benötigt?

- schriftlicher Antrag und Personalausweis oder Reisepass
- Fahrzeugdokumente (wenn vorhanden: Kfz-Brief/ Zulassungsbescheinigung Teil II, Fahrzeugschein/ Zulassungsbescheinigung Teil I), Eigentumsnachweis (z.B. Kaufvertrag)
- eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer) für Rote Kennzeichen zum Nachweis über das Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Vorlage eines Gutachtens nach § 23 StVZO durch amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer, ist für jedes Fahrzeug welches die Roten Kennzeichen führen soll vorzulegen
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister, wird nach Antragstellung durch die Kfz-Zulassungsbehörde eingeholt
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beantragung beim Einwohnermeldeamt zu beantragen und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Kfz-Zulassungsbehörde, direkt vom Bundesamt für Justiz zu

übersenden; als Verwendungszweck ist die „Beantragung eines Roten Kennzeichens für Oldtimer“ anzugeben)

- SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuer (entsprechenden Vordruck finden Sie auf unserer Homepage); zur Zuteilung eines Roten Kennzeichens dürfen keine Rückstände von Kfz-Steuern sowie Gebühren und
- Auslagen aus vorangegangenen Zulassungsvorgänge und damit zusammenhängende Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren
- evtl. Vollmacht und Kopie des Personalausweises oder Reisepasses des Vollmachtgebers (entsprechenden Vordruck finden Sie auf der Homepage)

Alle notwendigen Formulare/ Vordrucke finden Sie unter www.lra-gap.de

Welche Gebühren entstehen für ein Rotes Kennzeichen für Oldtimer?

Die Gebühren für die Zuteilung eines Roten Kennzeichens für Oldtimer betragen ca. 95,00€. Hierbei nicht berücksichtigt sind die Kosten für die Kennzeichenschilder.

Welche Besonderheiten müssen beachtet werden?

- das rote Oldtimerkennzeichen beginnt mit der Fahrzeugerkennungsnummer „07“.
- es wird ein Fahrzeugscheinheft für alle Fahrzeuge, entsprechend den Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, ausgestellt
- das Oldtimerkennzeichen darf nur verwendet werden, für die es ausgegeben wurde
- es ist ein Fahrtennachweisheft zu führen

Steuerpflicht: Die Zuteilung Roter Kennzeichen für Oldtimer ist nach § 1 Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) steuerpflichtig.

Einsatzzweck: Das Kennzeichen darf nur in den Fällen eingesetzt werden, die den Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschrieben sind.

Widerruf: Die Zuteilung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Bedingungen, unter denen die Zuteilung erfolgte, nicht mehr bestehen, oder sich der Halter der roten Kennzeichen als unzuverlässig erweist.

Aufzeichnungspflicht im Fahrzeugschein- und Nachweisheft (Fahrtenbuch)

Für jedes Fahrzeug ist im Fahrzeugscheinheft eine Eintragung erforderlich und vom Kennzeicheninhaber zu unterschreiben. Die Eintragung muss vor dem Antritt der ersten Fahrt erfolgen. Über jede Fahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen aus denen ersichtlich ist:

- Datum der Fahrt sowie deren Beginn und Ende,
- Fahrzeugführer mit dessen Anschrift,
- Fahrzeugklasse und Hersteller des Fahrzeuges
- die Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
- die Fahrtstrecke (Ausgangspunkt der Fahrt, Fahrtziel).

Während Eintragungen im Fahrzeugscheinheft vor Fahrtbeginn zu erfolgen hat, kann der Nachweis über die Verwendung (Fahrtenbuch) erst nach Abschluss der Fahrt abschließend ausgefertigt werden. Das Fahrzeugscheinheft ist auf jeder Fahrt mitzuführen. Die Kennzeichen sind am Fahrzeug hinten und vorne anzubringen. Das Anbringen hinter der Windschutzscheibe entspricht nicht den Anforderungen. Die Aufzeichnungen sind an zuständige Personen zur Prüfung auszuhändigen und ein Jahr lang aufzubewahren.

Kontakt zur Kfz-Zulassungsbehörde

Für Fragen steht Ihnen gerne unter den u. a. Kontaktdaten zur Verfügung.

Besucheranschrift:

Partenkirchner Str. 52
82490 Farchant

Kontakt:

Telefon: 08821/ 751-356

Fax: 08821/ 751-8420

E-Mail: zulassung@lra-gap.de

Internet: www.lra-gap.de

Postanschrift:

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Olympiastr. 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Impressum

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Olympiastr. 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen

Sachgebiet 52 - Straßen- & Verkehrswesen – Fachbereich 52.3 - Kfz-Zulassungsbehörde

Außenstelle Farchant

Partenkirchner Str. 52, 82490 Farchant

Farchant im Februar 2025